

Inhaltsverzeichnis

Schule, Kultur und Sport

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule Nördlingen Vom 13. Juni 2019 137

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth Vom 14. Juni 2019 138

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband „Schwabenakademie Irsee“ Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte Vom 14. Mai 2019 138

Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Dillingen a.d. Donau Satzung zur Änderung der Satzung Vom 12. Juli 2019..... 139

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm Einfacher Bebauungsplan M 81/2 „Im Starkfeld / Finninger Straße, 2. Teiländerung“, Neu-Ulm 139

Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm Inkrafttreten von Bebauungsplänen..... 140

Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm Einfacher Bebauungsplan M 128.2 „Straßenausbau Reuttier Straße“, Stadtmitte Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) 141

Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 Vom 20. Mai 2019 142

Krankenhauszweckverband Augsburg Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 Vom 17. Juni 2019 142

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 Vom 19. Juni 2019 143

Schule, Kultur und Sport

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule Nördlingen Vom 13. Juni 2019

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule Nördlingen wird ein Grundsprengel gebildet, der den westlichen Teil des Landkreises Donau-Ries, begrenzt durch die östlichen Gemeindegrenzen der Gemeinden Munningen, Wechingen, Alerheim, Möttingen und Mönchsdeggingen, umfasst.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2019 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung von Schulsprengel vom 10.09.1975, Schwäbischer Schulanzeiger 1975, S. 154.

Augsburg, den 13. Juni 2019
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

**Verordnung
zur Festsetzung des Grundsprengels
der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth**

Vom 14. Juni 2019

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth wird ein Grundsprengel gebildet, der den östlichen Teil des Landkreises Donau-Ries, begrenzt durch die westlichen Gemein-

degrenzen der Gemeinden Wemding, Huisheim und Harburg (Schwaben), umfasst.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2019 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung von Schulsprengel vom 10.09.1975, Schwäbischer Schulanzeiger 1975, S. 130.

Augsburg, den 14. Juni 2019
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2019 S. 138

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Zweckverband „Schwabenakademie Irsee“
Satzung zur Regelung
der Entschädigung der Verbandsräte**

Vom 14. Mai 2019

Auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), entsprechend Art. 14a der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO), erlässt der Zweckverband Schwabenakademie Irsee folgende

Entschädigungssatzung

§ 1

Geborene Verbandsräte

(1) Geborener Verbandsrat nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG ist der Bezirkstagspräsident.

(2) Geborene Verbandsräte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 2

Gekorene Verbandsräte

(1) Gekorene Verbandsräte werden nach § 6 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern bestellt.

(2) Gekorene Verbandsräte sowie im Verhinderungsfall deren Stellvertreter erhalten für die Teil-

nahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, von gebildeten Ausschüssen oder anderen Gremien des Zweckverbandes, deren Mitglied sie sind oder zu deren Sitzung sie hinzugezogen werden, ein Sitzungsgeld von 100,00 Euro pro Sitzung ohne Rücksicht auf die Dauer der Sitzung.

(3) Neben dem Sitzungsgeld erhalten

- a) Beschäftigte Ersatz des ihnen entstandenen, durch Arbeitgeberbescheinigung nachgewiesenen Verdienstaufschlags,
- b) Freiberufliche oder Selbständige, soweit das Haupteinkommen darauf beruht, für Verdienstaufschlags pauschal 100,00 Euro je Sitzungstag, ausgenommen Samstag, Sonn- und Feiertage. Die Eigenschaft als Selbständiger ist mindestens einmal je Wahlperiode in geeigneter Form nachzuweisen,
- c) Personen, die nicht unter a) oder b) fallen, denen aber im häuslichen Bereich gegen Nachweis ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft zur Betreuung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Personen ausgeglichen werden kann, pauschal 100,00 Euro je Tag.

§ 3

Sonstige Mitglieder des Fachbeirats

(1) Nach § 13 der Verbandssatzung wird ein Fachbeirat als beratendes Gremium bestellt.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Fachbeirats, der Ver-

bandsversammlung, von gebildeten Ausschüssen oder anderen Gremien des Zweckverbandes, zu denen sie hinzugezogen werden, ein Sitzungsgeld von 100,00 Euro pro Sitzung ohne Rücksicht auf die Dauer der Sitzung.

(3) § 2 Abs. 3 dieser Entschädigungssatzung gilt entsprechend.

§ 4
Reisekosten

Nachgewiesene Fahrtauslagen werden erstattet. Für Kraftwagenbenutzung wird eine Entschädigung gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 BayRKG in Höhe der Entschädigung gewährt, wie sie bei Benutzung eines PKWs aus triftigen Gründen erfolgt; im Übrigen gelten die Bestimmungen des BayRKG (DB 1. Klasse) in der jeweils gültigen Fassung. Am Sitzungsort anfallende Parkgebühren werden gegen Nachweis erstattet.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30. November 2018 in Kraft.

Irsee, den 14. Mai 2019
Schwabenakademie Irsee

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

RABI. Schw. 2019 S. 138

**Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse
Dillingen a.d. Donau
Satzung zur Änderung der Satzung**

Vom 12. Juli 2019

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, berichtigt 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), wird die Satzung des Zweckverbands Kreis- und Stadtparkasse Dillingen a.d. Donau vom 25. April 1996 (RABI. Schw. S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juni 2003 (RABI. Schw. S. 192), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2019 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschriften

1. § 14 Abs. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Übernahme der Arbeitnehmer und Auszubildenden durch einen anderen Träger-

zweckverband einer Sparkasse erfolgt; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.“

2. In § 14 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

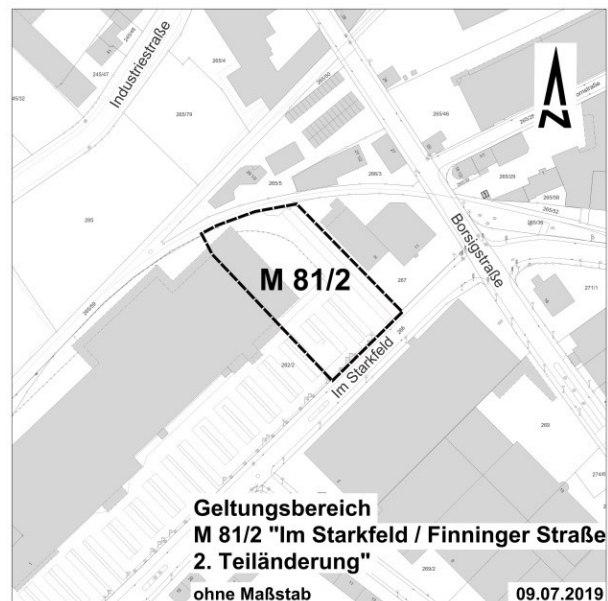
Dillingen, den 12. Juli 2019

Leo Schrell, Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

RABI. Schw. 2019 S. 139

**Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm
Einfacher Bebauungsplan M 81/2
„Im Starkfeld / Finninger Straße,
2. Teiländerung“, Neu-Ulm**

Der Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm hat am 09.07.2019 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3 BauGB) M 81/2 "Im Starkfeld / Finninger Straße, 2. Teiländerung" gemäß § 2 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich auf Flur-Nr. 282/2, Gemarkung Neu-Ulm, an der Straße Im Starkfeld und ist in der nachfolgenden Planzeichnung (ohne Maßstab) dargestellt. Der genaue Umfang kann bei der Stadtplanung Neu-Ulm eingesehen werden.



Ziel und Zweck der Planung

Im Neu-Ulmer Gewerbe- und Industriegebiet in der Straße Im Starkfeld wird (über eine Bauvoranfrage) die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters beantragt.

Der geltende einfache Bebauungsplan M 81 „Im Starkfeld / Finninger Straße“ weist ein Industriegebiet nach der BauNVO 1990 aus. Nach § 11 Abs. 3 BauNVO 1990 sind bei der beantragten Bruttogeschossfläche von 1.325 m² und einer Verkaufsfläche von 1.000 m² städtebauliche Auswirkungen und ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb anzunehmen.

Es handelt sich bei dem Baugrundstück um eine städtebaulich nicht integrierte Lage im Industriegebiet. Der Lebensmitteldiscounter fällt unter zentrenrelevante Sortimente und hätte keine Nahversorgungsfunktion.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Neu-Ulm 2025 sieht für das Gebiet planerischen Handlungsbedarf, schließt weiteren Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten aus und sieht keinen räumlichen und funktionalen Bezug zur Innenstadt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans (Art der Nutzung) kann nicht befreit werden, da die Grundzüge der Planung berührt sind und die Abweichung städtebaulich nicht vertretbar ist (§ 31 BauGB).

Auf Grund der im Einzelhandelskonzept 2025 der Stadt Neu-Ulm formulierten Ziele ist zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung die Änderung des vorhandenen einfachen Bebauungsplans M 81 erforderlich. Mit der Teiländerung sollen negative städtebauliche Auswirkungen vermieden und die Einzelhandelsentwicklung der Innenstadt gestärkt werden. Dazu ist geplant nur noch nicht zentrenrelevanten Einzelhandel gemäß der „Neu-Ulmer Liste“ zuzulassen.

Stadt Neu-Ulm
Fachbereich 3
Abt. Stadtplanung

RABl. Schw. 2019 S. 139

Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm Inkrafttreten von Bebauungsplänen

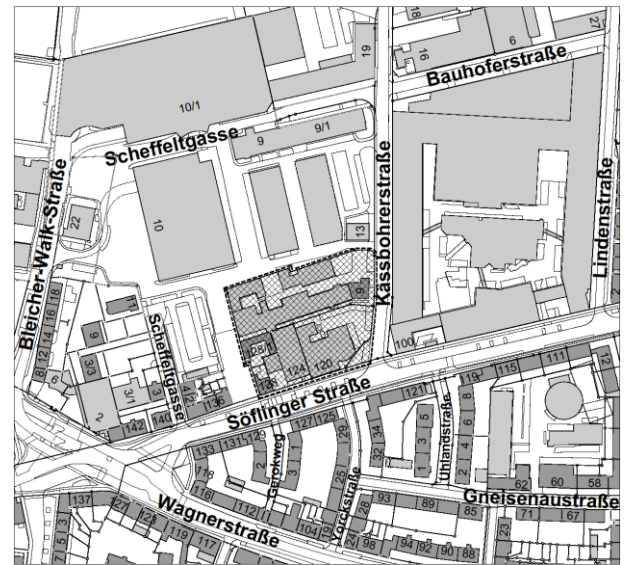
Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung hat der Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm am 09.07.2019 folgenden Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzungen beschlossen:

Bebauungsplan „Söflinger Straße – Kässbohrerstraße“, Plan Nr.141.2-26

Maßgebend ist der Bebauungsplan und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht mit Begründung vom 05.03.2019.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke: Flurstücke Nr. 1656, 1656/1, 1656/2, 1656/3, 1657 und ein Teilbereich von 1664 (Kässbohrerstraße) sowie 3058 (Söflinger Straße) der Gemarkung Ulm, Flur Ulm.

Das Plangebiet ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung liegen öffentlich aus und können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurden im Fachbereichsausschuss „Stadtentwicklung, Bau und Umwelt“ am 25.06.2019 vorberaten. Das Ergebnis der Prüfung kann ebenfalls beim Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm während den Öffnungszeiten, oder im Informationssystem im Internet unter www.ulm.de eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen,

wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

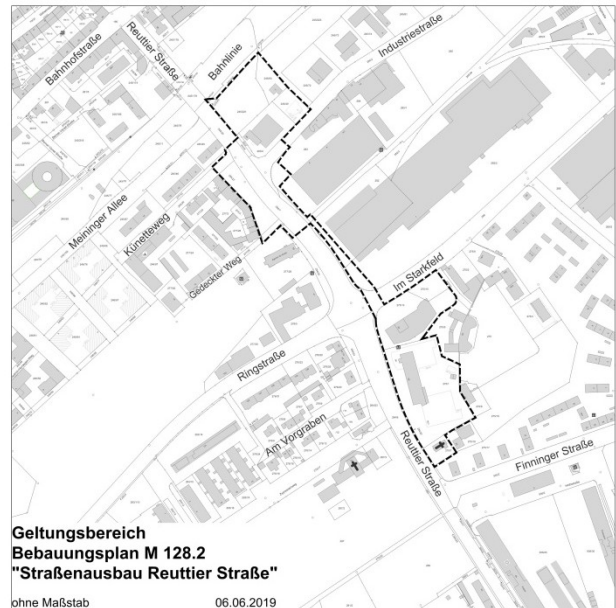
Stadt Ulm
Bürgermeisteramt

Dienstzeiten:
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Bürgerservice Bauen:
Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

RABl. Schw. 2019 S. 140

**Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm
Einfacher Bebauungsplan M 128.2 „Straßen-
ausbau Reuttier Straße“, Stadtmitte
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des
Baugesetzbuchs (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 den einfachen Bebauungsplan M 128.2 „Straßen- ausbau Reuttier Straße“, Stadtmitte gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Maßgebend ist die Plan- zeichnung vom 06.06.2019 einschließlich Textteil und Begründung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der nachfolgenden Plandarstellung zu entnehmen.



Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen: Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Neu-Ulm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neu-Ulm, Augsburg- er Straße 15, 3. OG, FB 3 - Stadtplanung, wäh- rend der Öffnungszeiten geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bis- her zulässige Nutzung durch diese und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hin- gewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Er kann im Rathaus Neu-Ulm, Augsburg- er Straße 15, 3. OG, FB 3 - Stadtplanung (Zimmer 330) während der Öffnungszeiten eingesehen wer- den.

Stadt Neu-Ulm, den 22. Juli 2019
Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung

**Zweckverband Fernwasserversorgung
Oberes Allgäu
Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Vom 20. Mai 2019

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird im

Erfolgsplan

in den Erträgen auf	€ 1.952.000,--
in den Aufwendungen auf	€ 2.643.850,--

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	€ 324.500,--
in den Ausgaben auf	€ 324.500,--

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 200.000,-- festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Kempton (Allgäu), den 20. Mai 2019
Zweckverband Fernwasserversorgung
Oberes Allgäu

Herbert Seger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbands Fernwasserversorgung Oberes Allgäu, Oberortswang Nr. 5, Burgberg im Allgäu, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2019 S. 142

**Krankenhauszweckverband Augsburg
Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Vom 17. Juni 2019

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Krankenhauszweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.513.966 €
und in den Aufwendungen mit	19.069.617 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	38.409.731 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.023.480 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf wird wie folgt festgesetzt:

Gesamtumlagebedarf	28.317.300 €
Anteil Stadt Augsburg	20.348.800 €
Anteil Landkreis Augsburg	7.968.500 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 7.072.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Augsburg, den 27. Juni 2019
Krankenhauszweckverband Augsburg

Martin Sailer
Landrat und
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 11.06.2019 Gz.: RvS-SG12-1444-11/17/2 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen lediglich in einer Höhe von 9.854.000 € genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes in Augsburg, Stenglinstraße 2, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2019 S. 142

**Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Allgäu
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019**

Vom 19. Juni 2019

I.

Auf Grund der §§ 14 und 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 24.02.2004, Seite 15, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.396.800,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 56.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Umlagebedarf der
Verbandsumlage beträgt 1.159.200,00 €

Hiervon entfallen

auf die Verwaltungsumlage: 1.159.200,00 €
und auf die Investitionsumlage: 0,00 €

(2) Auf die Verbandsumlage sind von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge zu leisten:

Verbandsmitglied	Verwaltungsumlage	Investitionsumlage	Verbandsumlage 2019
Stadt Kaufbeuren	145.941,49 €	- €	145.941,49 €
Stadt Kempten (Allgäu)	214.816,51 €	- €	214.816,51 €
Landkreis Lindau	215.566,44 €	- €	215.566,44 €
Landkreis Oberallgäu	298.772,73 €	- €	298.772,73 €
Landkreis Ostallgäu	284.102,83 €	- €	284.102,83 €
	1.159.200,00 €	- €	1.159.200,00 €

(3) Die Umlageberechnung im Einzelnen:

I. Verwaltungsumlage: 1.159.200,00 €

1. Drittel (Anzahl Mitglieder: 5)		386.400,00 €
Stadt Kaufbeuren	1/5	77.280,00 €
Stadt Kempten (Allgäu)	1/5	77.280,00 €
Landkreis Lindau	1/5	77.280,00 €
Landkreis Oberallgäu	1/5	77.280,00 €
Landkreis Ostallgäu	1/5	77.280,00 €
		386.400,00 €

2. Drittel (Einwohnerzahlen Stand 31.12.2017)		386.400,00 €
Stadt Kaufbeuren	43478	34.510,74 €
Stadt Kempten (Allgäu)	68330	54.237,07 €
Landkreis Lindau	81148	64.411,38 €
Landkreis Oberallgäu	154568	122.688,64 €
Landkreis Ostallgäu	139278	110.552,17 €
	486802	386.400,00 €

3. Drittel (Einsatzzahlen Durchschn. 2013 - 2017)		386.400,00 €
Stadt Kaufbeuren	337	34.150,75 €
Stadt Kempten (Allgäu)	822	83.299,45 €
Landkreis Lindau	729	73.875,06 €
Landkreis Oberallgäu	975	98.804,09 €
Landkreis Ostallgäu	950	96.270,65 €
	3813	386.400,00 €

II. Investitionsumlage: - €

1. Drittel (Anzahl Mitglieder: 5)		- €
Stadt Kaufbeuren	1/5	- €
Stadt Kempten (Allgäu)	1/5	- €
Landkreis Lindau	1/5	- €
Landkreis Oberallgäu	1/5	- €
Landkreis Ostallgäu	1/5	- €
		- €

2. Drittel (Einwohnerzahlen Stand 31.12.2017)		- €
Stadt Kaufbeuren	43478	- €
Stadt Kempten (Allgäu)	68330	- €
Landkreis Lindau	81148	- €
Landkreis Oberallgäu	154568	- €
Landkreis Ostallgäu	139278	- €
	486802	- €

3. Drittel (Einsatzzahlen Durchschn. 2013 - 2017)		- €
Stadt Kaufbeuren	337	- €
Stadt Kempten (Allgäu)	822	- €
Landkreis Lindau	729	- €
Landkreis Oberallgäu	975	- €
Landkreis Ostallgäu	950	- €
	3813	- €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 18. Juni 2019
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Allgäu

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Rathausplatz 29 (Stadtverwaltung) während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.